

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg, 18. Juni

1929

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1929 und 1930. — Die Zeitung „Das Neue Volk“. — Die Einführung des Magnifikats in der Volksschulen. — Erhebung von Kirchensteuern. — Neues Pilgerheim in Rom. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — Erhebung der Kirchensteuer für 1929. — Installation. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Verletzungen. — Sterbfall.

Erzbischöfliche Verordnung

über die

Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1929 und 1930.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 9. April 1929, welchen das Staatsministerium unterm 22. Mai 1929 Nr. 5046 gemäß Art. 19 und 20 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese ist nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese Freiburg für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 an allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Im Einzelnen wird verordnet, was folgt:

1. Es erhalten die Pfarrer als Jahresgehalt:

a. in Orten bis zu 5000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	4200 RM
vom 11. bis zum 15. "	4450 "
" 16. " " 20. "	4700 "
" 21. " " 25. "	4950 "
" 26. Dienstjahre ab	5200 "

b. in Orten von 5000 bis 10 000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	4600 RM
vom 11. bis zum 15. "	4850 "
" 16. " " 20. "	5100 "
" 21. " " 25. "	5350 "
" 26. Dienstjahre ab	5600 "

c. in Orten über 10 000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	5100 RM
vom 11. bis zum 15. "	5350 "

vom 16. bis zum 20. Dienstjahre	5600 RM
" 21. " " 25. "	5850 "
" 26. Dienstjahre ab	6100 "

Bei der Berechnung des Einkommens wird die Einwohnerzahl des Pfarrortes oder der Pfarrei (einschl. Filialen) zugrunde gelegt.

2. Die Pfründebeverweser und Pfarrkuraten erhalten die Bezüge der Pfründnießer ihrer Anstellungsorte in den ersten drei Dienstaltersstufen.

3. Die Vikare erhalten an jährlichen Barbezügen

bis zum 5. Dienstjahre	870 RM
vom 6. bis zum 10. Dienstjahre	1070 "
" 11. Dienstjahre ab	1270 "

Die Vergütung für die Vikarshaltung beträgt in den Orten über 10 000 Einwohnern 1750 RM, in allen übrigen Orten 1550 RM

4. Die Ruhegehaltsempfänger beziehen jährlich:

bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	3850 RM
vom 21. bis zum 25. "	4050 "
" 26. " " 30. "	4250 "
" 31. " " 35. "	4450 "
" 36. " " 40. "	4650 "
" 41. Dienstjahre ab	4850 "

5. Die Tischtitelempfänger erhalten jährlich:

bis zum 5. Dienstjahre	1940 RM
vom 6. bis zum 10. Dienstjahre	2140 "
vom 11. Dienstjahre an	2340 "

Die Tischtitelempfänger, welche als Hausgeistliche Verwendung finden, erhalten die Barbezüge der Vikare.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1929.

† Carl
Erzbischof.

Die Zeitung „Das Neue Volk“.

Es ist die wichtigste Aufgabe des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes, dafür Sorge zu tragen, daß die Reinheit des Glaubens, die Lauterkeit der Sitten und die Einheit der Herzen im christlichen Volke bewahrt bleiben. Wir sind deswegen im Gewissen verpflichtet, mit Entschiedenheit gegen die Strömungen innerhalb der Erzdiözese Stellung zu nehmen, die den katholischen Glauben oder die christliche Sitte und vor allem die Einheit, ja geradezu die Grundlage der kirchlichen Gemeinschaft gefährden.

Nach reiflicher eigener Prüfung und zuverlässiger Begutachtung durch Fachmänner haben wir feststellen müssen, daß die christlich-soziale Zeitung „Das Neue Volk“ seit geraumer Zeit Artikel veröffentlicht, die nicht nur völlig unberechtigte Angriffe gegen die Kirche, den Papst und die Bischöfe enthalten, oder Schriften, die von der Kirche verboten sind, nachdrücklichst empfehlen, sondern auch direkt der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zuwiderlaufen.

Im einzelnen weisen wir auf folgende wichtige Punkte hin: Das Christentum wird einseitig als undogmatische Religion der Nächstenliebe und des Pazifismus geschildert, das Festhalten am christlichen Eigentumsbegriff gilt den Mitarbeitern des „Neuen Volkes“ als Begünstigung des Kapitalismus und aller Ungerechtigkeiten, die mit diesem wirtschaftlichen System in Zusammenhang gebracht werden, die christliche Gesellschaftsordnung wird bekämpft, das echt kirchliche Bemühen, die Angehörigen der verschiedenen Stände auf religiöser Grundlage zusammenzuschließen, wird als unsittlich bezeichnet, die Unterscheidung von Tods- und läßlicher Sünde wird abgelehnt, das Kreuzopfer auf Golgatha wird zum Opfer für den irdischen Pazifismus herabgewürdigt und der Lehrgehalt des Glaubens in den Hintergrund geschoben, als ob er für das christliche Leben bedeutungslos sei.

Die Gesamthaltung des Blattes befördert eine sektiererische Spaltung innerhalb der katholischen Einheit, denn selbst das Gute, dessen sich die Führer in der Zeitung rühmen, wird immer in Gegensatz zu den Leistungen der übrigen kirchlichen Männer und Frauen der Caritas und des öffentlichen Lebens gestellt.

Auch wird Verwirrung in das katholische Volk getragen, indem fortwährend Priester und Laien, die sich unter persönlichen Opfern im öffentlichen Leben schüßend vor die Kirche und das gläubige Volk stellen und die von Gott beiden gegebene Freiheit und Würde verteidigen, vor den Lesern mit Schmähungen überhäuft werden.

Dieser Geist steht in vollem Widerspruch zu dem Geist der Liebe, zu der allumfassenden Liebe innerhalb der katholischen Kirche.

Da die Zeitung sich der Mitarbeit katholischer Priester und Ordensleute rühmt, so ist die drohende Verwirrung umso größer, und es muß darum das kirchliche Hirtenamt zum Schutz der Einheit und der Liebe innerhalb der anvertrauten Herde eingreifen.

Demgemäß sehen wir uns im Gewissen verpflichtet, die Katholiken vor der Zeitung „Das Neue Volk“ dringend zu warnen, die Geistlichen unserer Erzdiözese zu kluger und beharrlicher Abwehr aufzufordern und ihnen unter dem kanonischen Gehorsam jede Mitarbeit an der Zeitung zu verbieten.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1929.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 8. 6. 1929 Nr. 6924.)

Die Einführung des Magnifikats in den Volksschulen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 5. Juni ds. Js. Nr. B 15 119 sämtliche Kreis- und Stadtschulämter darauf hingewiesen, daß das neue Diözesangesangbuch „Magnifikat“ als Schulbuch zu betrachten ist. Es kann deswegen die Anschaffung desselben für ärmere Schüler aus öffentlichen Mitteln erfolgen.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 6. 1929 Nr. H 887.)

Erhebung von Kirchensteuern.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Zur leichteren Berechnung der Kirchensteuern sind beim Fürstbischöflichen Delegaturamt in Berlin W 56, Hinter der katholischen Kirche 3, „Kirchensteuertabellen“ hergestellt worden, welche die Steuerbeträge aus 10 bis mindestens 1000 *R.M.* Ursteuern bei 5 bis 20 % Umlagesatz und aus 10 bis 200 *R.M.* Ursteuern bei 5 bis 30 und 35, 40, 45 und 50 % Umlagesatz übersichtlich aufweisen.

Wir empfehlen deren Anschaffung; der Preis für ein Stück beträgt 3,20 *R.M.* und 30 Pfg. für Porto. Bestellungen sind an genanntes Delegaturamt zu richten.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 6. 1929 Nr. 6636.)

Neues Pilgerheim in Rom.

Wir werden ersucht, die Rompilger, Geistliche und Herren aus dem Laienstande auf das neue Pilgerheim „Villa San Francesco“ in Rom (Via dei Monti Parioli Nr. 40) aufmerksam zu machen. Das genannte Heim wird geleitet von den Franziskanerbrüdern aus Waldbreitbach bei Neuwied a. Rh. Es liegt hinter dem Monte Pincio und kann von allen Stadtteilen aus mit der elektrischen Straßenbahn erreicht werden.

Nähere Auskünfte werden durch den Bruder Vorsteher des Hauses erteilt.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 5. 1929 Nr. 5874.)

Priester-Exerzitien.

Im Kloster Neusäßel findet vom
14. bis 18. Oktober d. J. S.
ein Exerzitienkurs für Priester statt.

Anmeldungen sind rechtzeitig an Herrn Superior A. Wetter in Neusäßel zu richten.

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 6. 1929 Nr. 7009.)

Priester-Exerzitien.

Im Kloster Heiligenbronn (Württemberg) finden
vom 19. bis 23. August und
vom 2. bis 6. September d. J. S.
Exerzitienkurse für Priester statt.

Anmeldungen sind rechtzeitig an Herrn Superior Gössler in Heiligenbronn zu richten.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 6. 1929 Nr. 6848.)

Exerzitien.

Im Kloster Beuron (Hohenzollern) finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse statt:

Für Priester: vom 2. bis 6. September
" 16. " 20. "
" 23. " 27. "
" 7. " 11. Oktober
" 14. " 18. "

Für Alt-Akademiker (Herren gebildeter Stände):
vom 26. bis 30. August.

Für Jung-Akademiker (Studierende):
vom 29. Juli bis 2. August.

Für Lehrer: vom 30. September bis 4. Oktober.

Für Mittelschüler (nur Oberklassen):
vom 5. bis 9. August.

Für Männer: vom 4. bis 8. Dezember.

Für Jungmänner (nicht unter 18 Jahren):
vom 31. Oktober bis 4. November.

Für Arbeiter: vom 28. Dezember bis 1. Januar.

Anmeldungen, denen das Rückporto für die Zusagekarte beizulegen ist, sind spätestens 8 Tage vor dem Termin an die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron (Hohenzollern) zu richten.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 5. 1929 Nr. 5883.)

Exerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt an der Haardt (Rheinpfalz) finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse statt:

Vom 1. bis 5. Juli	für Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 8. " 12. "	" Frauen
" 15. " 19. "	" Jungfrauen über 25 Jahr.
" 22. " 26. "	" Priester
" 26. " 30. "	" Männer
" 5. " 9. August	" Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 10. " 14. "	" Jungfrauen unter 25 J.
" 19. " 23. "	" Priester
" 2. " 6. Septbr.	" Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 9. " 13. "	" Jungfrauen über 25 Jahr.
" 16. " 20. "	" Priester
" 23. " 27. "	" "
" 30. Sept. bis 4. Okt.	" Pfarrhausangestellte
" 7. " 11. Oktbr.	" Priester
" 21. " 25. "	" Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 26. " 30. "	" Jungfrauen unter 25 Jah.
" 4. " 8. Novbr.	" Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 11. " 15. "	" Jungfrauen über 25 J.
" 18. " 22. "	" Männer
" 25. " 29. "	" Priester
" 2. " 6. Dezbr.	" Herz-Jesu-Berehrerinnen
" 9. " 13. "	" Frauen
" 16. " 20. "	" Männer
" 20. " 24. "	" Jungfrauen unter 25 J.
" 30. Dez. bis 3. Jan.	" Jünglinge.

Beginn der Exerzitien 19 Uhr des erstgenannten Tages.
Schluß am Morgen des letztgenannten Tages.

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 14. 6. 1929 Nr. 9966.)

Erhebung der Kirchensteuer für 1929.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1929 (G. B. Bl. S. 25) gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1929

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziff. II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1929 festgestellte Einkommensteuer — mangels einer Feststellung im Jahre 1929 aber die für 1928 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1929 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftssteuer für im Kalenderjahr 1929 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1929.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1929 die gemäß Verordnung vom 30. April 1928 (Ges.- u. Verordnungsblatt 1928 S. 168) für das Kirchensteuerjahr 1928 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgemeinschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1929 zu erheben.

Zum Vollzug obiger Verordnung wird folgendes bemerkt:

A. Landeskirchensteuer.

1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1929 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschl. der veranlagten Lohnempfänger (mitohne Einkommen über 8000 RM oder mit sonstigem Einkommen über 500 RM).

2. Den erstmals für 1928 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbcheinigung die an die Hebestelle geleistete Vorauszahlung für 1928 auf die an das Finanzamt zu entrichtende Steuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter wollen die Hebestellen diesen Auskunft über geleistete Vorauszahlungen erteilen.
3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

B. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die Hebelisten für die Landes- und Ortskirchensteuer werden von den Finanzämtern aufgestellt. Sie enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1928er Landes- bzw. Ortskirchensteuer (vgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1928 Nr. 7613, Anzeigebblatt S. 167) maßgebenden Steuerwerte bzw. Ursteuerbeträge. Aus diesen ist die endgültige Kirchensteuer für 1928 zu errechnen; die bereits geleisteten Vorauszahlungen sind auf dieselben aufzurechnen.

Die auf Grund der Abrechnung sich ergebenden Restbeträge sind von den Steuerpflichtigen alsbald zu entrichten. Ueberzahlungen sind zunächst auf die 1929er Kirchensteuer zu verrechnen; hierdurch nicht erschöpfte Ueberzahlungen sind bar zu erstatten.

2. Das endgültige Steuerfoll eines Pflichtigen für 1928 stellt zugleich auch seine vorläufige Steuerschuld für 1929 dar; diese ist in den geordneten Teilbeträgen an den festgesetzten Zahlungstagen zu entrichten.
3. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns. Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte.

Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste, die Vorauszahlungsliste nebst Zugangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

C. Ortskirchensteuer.

(Voranschlagsaufstellung.)

1. In allen Fällen, in denen bei Aufstellung des bisherigen Voranschlags noch Steuergrundlagen nach dem vor 1. April 1926 geltigen Grund- und Gewerbesteuergegesetz benutzt worden sind, oder wo aus sonstigen Gründen der Steuerfuß geändert werden muß, ist ein neuer Voranschlag, der gleich auf drei Jahre ausgedehnt werden kann, aufzustellen. Soweit

die neuen Steuergrundlagen zur Zeit der Voranschlagsaufstellung noch nicht zur Verfügung stehen, werden diese auf Antrag des Stiftungsrats vom Finanzamt durch Schätzung festgestellt.

2. Wo für den Kirchensteuervoranschlag 1928 bereits Steuergrundlagen nach den Bestimmungen des neuen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 — unter Bezug des Gewerbeertrags — benützt worden sind, kann dieser, sofern er nur als vorläufiger Voranschlag aufgestellt war, durch Beschluß der Kirchengemeindevertretung und mit Genehmigung des Bezirksamts zum endgültigen Voranschlag erklärt werden. Weiter kann dieser auch auf die Kirchensteuerjahre 1929 und 1930 ausgedehnt werden. Hierbei ist vorausgesetzt, daß der bisherige Steuerfuß nicht geändert werden soll.
3. Das Verhältnis, in dem die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, dem Gewerbeertrag, sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erhebenden Teile an Ortskirchensteuer zu einander stehen müssen, ist vom Staatsministerium für das Kirchensteuerjahr 1929 in gleicher Weise wie im Vorjahr (vergl. Abs. 1 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1928 Nr. 15805, Anzeigeblatt S. 192) bestimmt worden.

Die Verhältniszahlen betragen also:

- für das Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert 1 Rpfg.,
 - für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert 0,4 Rpfg.,
 - für den Gewerbeertrag von je 100 RM Ertrag 7,5 Rpfg.,
 - für das Einkommen von 1 RM Ursteuerbetrag an Einkommen- und Körperschaftsteuer 1 Rpfg.
- Eine nähere Erläuterung enthält Ziff. II, 2 unserer Bekanntmachung vom 10. Sept. 1927 Nr. 14534, Anzeigeblatt S. 94.
4. Damit die Erhebung der Ortskirchensteuer bald erfolgen kann, wollen die Stiftungsräte mit der Voranschlagsaufstellung (vergl. C. Ziff. 1 und 2 oben) **sofort** beginnen, auch wenn die Hebelisten noch nicht vorliegen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1929.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Installation.

Der am 23. März d. Js. vom Erzbischöflichen Domkapitel zum Domkapitular gewählte Msgr. Dr. Wilhelm

Reinhard, Direktor des Erz. Theol. Konvikts, ist im Auftrag Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs am 13. Mai durch den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Dombekan Dr. Wilhelm Burger installiert worden.

Mit Wirkung vom 18. April d. Js. wurde Domkapitular Msgr. Dr. W. Reinhard von Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zum Wirklichen Geistlichen Rat und Mitglied des Erzbischöflichen Ordinariats ernannt.

Ernennung.

Mit Urkunde vom 4. Juni d. Js. wurde der Bautechniker Alfons Wagner beim Erz. Bauamt Freiburg zum Erz. Bauinspektor ernannt.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Heinrich Krager auf die Pfarrei M enz e n s c h w a n d (Def. Waldshut) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. angenommen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Alexander Maier auf die Pfarrei G ü t t i n g e n (Def. Konstanz) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Ueberlingen-Andelshofen, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Ablach, decanatus Sigmaringen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in urbe Sigmaringen dirigendae sunt.

Prinzbach, decanatus Kinzigtal.

Patronus princeps von der Leyen. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam principis in vico Waal prope ad urbem Buchloe (Bavariae) dirigendae sunt.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

20. Mai: Dr. Richard D o l d, Klosterpfarrer in Baden-Baden, auf die Pfarrei Karlsruhe, St. Bonifaz.
20. „ Bernhard S p r o l l, Pfarrer in Gröningen, auf die Pfarrei R a p p e l i. Schw.

26. Mai: Dr. Josef Wolf, Pfarrer in Burgweiler, auf die Pfarrei Sauldorf.
 2. Juni: Fidelis Wieland, Kaplaneiverweser in Straßberg, auf die Pfarrei Talheim (Hohenzollern).

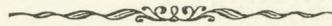
Versetzungen.

13. Mai: Karl Tropsch, Vikar in Ebersweier, i. g. E. nach Berau.
 15. " Franz X. Sester, Pfarrer a. D., z. Zt. in Horben, als Pfarrverweser nach Siegelau.
 15. " Alfons Hepp, Vikar in Siegelau, i. g. E. nach Marlen.
 16. " Albin Bächle, Vikar in Bühlertal (Untertal), als Kooperator nach Konstanz, St. Stefanspfarre.
 16. " Georg Lurz, Kooperator in Konstanz, St. Stefan, als Pfarrverweser nach Burgweiler.
 16. " Johann Heckel, Vikar in Schuttern, als Pfarrverweser nach Weizen.
 27. " Ludwig Huber, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre.
27. Mai: Eugen Walter, Neupriester von Karlsruhe, als Vikar nach Gegenbach.
 28. " Franz Xaver Kostanzer, Pfarrvikar in Talheim (Hohenzollern), als Vikar nach Dettingen Hohenzollern.
 28. " August Reiber, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre, als Kaplaneiverweser nach Straßberg.
 4. Juni: Friedrich Schlegel, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Oberschoppsheim.
 13. " Josef Ritsche, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Schutterwald.
 13. " Wilhelm Faller, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Elzach.
 13. " Alois Oswald, Vikar in Singen a. S., Pfarrei St. Peter und Paul, i. g. E. nach Neusatz.

Sterbfall.

9. Juni: Franz Sales Engeffer, Benefiziat a. D., † in Urloffen.

R. I. P.



Rechenschaftsbericht und Aufruf

des St. Michaelsvereins der Erzdiözese Freiburg für 1928.

„Wo Petrus ist, da ist die Kirche;
wo die Kirche ist, da ist kein Tod,
sondern ewiges Leben“. St. Ambrosius.

Als der göttliche Heiland dem hl. Petrus die Schlüsselgewalt übertrug, hat er die bekannte Verheißung ausgesprochen: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“ (Math. 16, 18). Die Erfüllung dieser Verheißung liegt in der Tatsache, daß das Papsttum trotz aller Gefahren und Krisen, die es im Laufe von beinahe zwei Jahrtausenden über sich ergehen lassen mußte, heute noch besteht und lebenskräftig vor uns steht. Den Menschen ist aber hin und wieder vergönnt, im Schauspiel großer weltgeschichtlicher Ereignisse die Erfüllung der Verheißung Christi mitzuerleben. Wir sehen, wie das Papsttum verdemütigt, niedergebeugt und verfolgt wird. Nach menschlichem Ermessen steht es am Rande des Abgrundes; da erleben wir, wie es sich plötzlich erhebt und im alten Glanze und in der vollen Glorie seiner vom Herrn ihm verliehenen Würde zeigt. So war es im Anfange des 19. Jahrhunderts nach den furchtbaren Schicksalsschlägen, welche infolge der französischen Revolution und der Gewaltpolitik Napoleons über den Stellvertreter Christi gekommen waren; allen menschlichen Erwartungen zum Troste feiert es seine Auferstehung; so ist es auch heute nach den schweren Schicksalsschlägen des verflohenen Jahrhunderts. Die Niederlage des Papsttums in den Kämpfen mit der Revolution und dem italienischen Nationalismus, der Raub des Kirchenstaates, die Gefangensetzung und Freiheitsberaubung des hl. Vaters im Vatikan waren ständig blutende Wunden am Leibe der Kirche, welche von ihren Feinden stets offen gehalten wurden. Die kirchenfeindlichen Mächte Italiens und der ganzen Welt hatten verstanden, die Ausöhnung des Papstes mit dem Staatswesen, das ihm im Laufe des 19. Jahrhunderts die schwersten Schäden zugefügt hatte, zu vereiteln. Was uns, die wir ferne vom Schauplatz der Ereignisse leben, unmöglich schien, ist nun im Laufe dieses Jahres Wirklichkeit geworden; wir alle sind Zeugen eines großen weltgeschichtlichen Ereignisses. Am 11. Februar 1929 haben die Vertreter

des hl. Stuhles und Italiens im altherwürdigen Lateranpalast einen Vertrag abgeschlossen, in dem sie, die seitherigen Gegenfüße vergessend, sich über die Fragen des weltlichen Besitzes des Apostolischen Stuhles, das italienische Konkordat und weittragende finanzielle Fragen sich verständigen und sich versöhnen. Wer von uns hätte es für möglich gehalten, daß wir dieses Jahr diese Tatsache den Mitgliedern des St. Michaelsvereins mitteilen können, nachdem wir seit bald 60 Jahren gewohnt waren, die unwürdige Lage des hl. Stuhles zu beklagen und für seine Befreiung aus derselben zu beten? Der Zeiger der Weltenuhr ist um eine beträchtliche Strecke vorgerückt, als die Tatsache der Ausöhnung von Papsttum und Italien Wirklichkeit wurde!

Als gläubige Katholiken sehen wir in dem Ereignis vor allem das Walten der göttlichen Vorsehung, die Wirksamkeit des besonderen Beistandes, den Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern versprochen, den Schutz der göttlichen Allmacht, welche aus der Verborgenheit hervorgetreten und sich in einem herrlichen Werke geoffenbart hat.

Das Werk der Versöhnung ist aber auch in seinen menschlichen Faktoren wohl zu erkennen und zu durchschauen; es ist vor allem der Energie und dem ungebrochenen Mute des jetzt regierenden Papstes Pius XI. zu verdanken. Er hat in einer der Ansprachen nach dem Zustandekommen des Vertrages sich selbst als der Urheber der Versöhnung bezeichnet. Sie ist nicht an einem Tage zustande gekommen, sondern hat eine lange Vorbereitung hinter sich. Das Bestreben Pius XI. mit Italien zum Frieden zu kommen, trat von den ersten Zeiten seiner Regierung offenkundig zu Tage. Die ersten und einleitenden Schritte wurden nach der Errichtung des faschistischen Staates, die im Oktober 1922 erfolgt war, unternommen. Bereits 1923 kam es zu Vorverhandlungen; die eigentlichen Verhandlungen wurden aber erst 1926 aufgenommen und während den folgenden

zwei Jahren weitergeführt. Am 28. August 1928 waren dieselben soweit vorangeschritten, daß der für die Unterhändler maßgebende Text des Vertrages festgelegt werden konnte. Vom Januar 1929 ab nahm Mussolini, der Regierungschef Italiens, ein Staatsmann großen Formates, die Verhandlungen selbst auf und besprach den Text des Vertrages mit dem Vertreter des Hl. Stuhles, dem Rechtsanwalt Pacelli, durch. Nach sicheren Berichten wurde der Text zwanzigmal umgearbeitet und auf das sorgfältigste behandelt, bis die Unterzeichnung am 11. Februar 1929 erfolgen konnte. Ueber das Verhalten des Papstes während der letzten Wochen der Verhandlungen sagt Dr. Pacelli: „Der Hl. Vater betete viel und rief die Hilfe des Himmels für den Moment, wo ein für den Hl. Stuhl so wichtiges Dokument unterzeichnet werden sollte“.

Wie unseren Mitgliedern aus den Berichten der Tagespresse bekannt ist, beziehen sich die Abmachungen auf drei Punkte, auf das politische Uebereinkommen über die weltliche Souveränität des Papstes, die ihm durch den Besitz einer kleinen Stadt, der sogenannten Citta del' Vaticana, garantiert wird, auf das mit Italien abzuschließende Konkordat und auf ein Finanzabkommen, durch welche dem Hl. Stuhle eine gewisse Summe als Entschädigung für die Güter des Kirchenstaates gegeben wird. Da der Inhalt der Verträge daher Jedermann bekannt ist, brauchen wir denselben hier nicht ausführlich wiederzugeben. Dagegen wollen wir etwas über die leitenden Ideen derselben sagen und zwar werden wir uns in dieser Hinsicht am besten vom Hl. Vater selbst belehren lassen, der sich wiederholt hierüber ausgesprochen hat.

Er sagte in seiner Ansprache an die diplomatischen Vertreter der Völker beim Hl. Stuhle: „Wir hoffen, es werde allen klar, daß er nicht mehr besitzt als das bischen materielle Gebiet, das unerläßlich ist zur Ausübung seiner geistlichen, zum Heile der Menschen anvertrauten Macht. Wir zögern nicht zu sagen, daß diese Lage der Dinge uns freut. Wir freuen uns, das materielle Gebiet auf so enge Grenzen beschränkt zu sehen, daß auch dasselbe vergeistigt erscheinen kann und soll von der unermesslichen, erhabenen und wirklich göttlichen Spiritualität, die zu unterstützen und der zu dienen jenes bestimmt ist. Wahr ist, was wir uns besonders berechtigt finden zu sagen, daß jenes Gebiet, das wir uns vorbehalten und das uns zuerkannt wurde, materiell zwar klein ist, aber zugleich groß, ja das größte der Welt, unter welchem Gesichtspunkte man es auch betrachten möge. Wenn ein Gebiet sich der Kolonnaden Berninis, der Kuppel Michelangels, der in den Museen und Archive aufbewahrten Schätze der Kunst und Wissenschaft sich rühmen kann, wenn ein Gebiet das Grab der Apostelfürsten umschließt und schützt, dann hat

man wohl das Recht zu sagen, daß es in der Welt kein größeres und kostbareres gibt“. Aus diesen Worten ist zu erkennen, in welcher idealen Weise der Hl. Vater das ganze große Werk der Veröhnung auffaßt — er will damit nur der herrlichen Aufgabe des obersten Hirtenamtes gerecht werden, die Rettung der Seelen der Menschen zu erzielen, er stellt das ganze Werk in den Dienst der ihm auferlegten einzigartigen Aufgabe als Stellvertreter Christi und oberster Hirt der Kirche.

So dürfen wir bei der Herausgabe unseres 1928er Rechenschaftsberichtes nach langen Jahren schmerzlicher Trauer mit Freude sagen: „Der Papst ist frei. Es freut sich hierüber der Erdbreis, es freut sich die abendländische Christenheit, es freuen sich sicher auch unsere im Glauben getrennten christlichen Brüder. Einen besonderen Anlaß zur Freude haben sicher die deutschen Katholiken. Während der fast 60 jährigen Gefangenschaft des Hl. Vaters haben sie fast regelmäßig auf ihren Generalversammlungen gegen den Zustand des Unrechtes protestiert und in unwandelbarer Anhänglichkeit Treue gelobt.

Das Papsttum hat die äußere Freiheit seines Wirkens wieder erlangt, die Bewegungsfreiheit von Hemmnissen, die ihm die gewaltsame Uebermacht des damaligen italienischen Nationalismus aufgezwungen hatte, der gar nicht begriff, daß die geistige Macht des Papsttums nicht wie die italienischen Kleinstaaten behandelt werden darf. Diese geistige Macht hat nun, ungehemmt von nationalistischen Fesseln einen neuen freien Wirkungskreis, einen kleinen Fleck Erde, das fast einzige Stück Erde, das nicht von der Allgegenwart eines Nationalstaates überdeckt werden kann. Diese geistige Macht hat einen Sieg und einen Frieden errungen, einen Sieg ohne Waffen, einen Sieg der Anerkennung und des Verzichtes ihres eigenen Rechtes. Gewiß ist es ein Sieg des Verzichtes und der besonnene Papst, der ihn errungen hat, hat es selbst ausgesprochen, er wolle lieber zu wenig als zu viel erlangen. Derartige Siege des Papsttums haben sich in der Geschichte des Papsttums als die größten und die dauerndsten erwiesen, es sind die ihm eigentümlichen und daher seine großen Siege“ (Märznummer 1929, Abendland)!

Für den Bestand der Friedensverträge bildet nicht auch zuletzt der deutsche Katholizismus eine der besten Garantien. Die zwanzig Millionen der deutschen Katholiken, die den katholischen Glauben auch größtenteils noch ernst nehmen, bilden eine automatische Garantie des neuen Friedenswerkes. Sie sind es nicht bloß durch ihre politische Vertretung, sondern einfach durch ihre Existenz. Das Wort und der Wille eines solch großen geschlossenen Volksteiles kann auch in Italien nicht überhört und vernachlässigt werden; Italien kann dem katholischen Volksteil Deutschlands nicht durch die Wiederaufnahme einer

dem Vatikan feindlichen Stellungnahme vor den Kopf stoßen. Das Schwergewicht liegt im Friedenswillen der deutschen Katholiken, welche wünschen, daß auch das innerlich gestärkte Italien mit dem geistigen Vater der Christenheit in Friede und Eintracht zusammenlebt und zusammenarbeitet zum Wohle der Völker. Wie er für die friedliche Entwicklung Europas von gewaltigem Einfluß ist, so wird er auch sein ganzes politisches und geistig weltanschauliches Gewicht zu Gunsten des Friedens mit der Kirche in die Waagschale werfen! Wegen des 60-jährigen Eintretens der deutschen Katholiken für die Rechte des Hl. Vaters werden die Katholiken Deutschlands den Vertreter desselben auf dem diesjährigen Katholikentag in Freiburg mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßen.

Die kirchenfeindliche Presse hat vielfach darüber gespottet, daß der Papst vom italienischen Volke eine ziemlich große Geldsumme sich geben läßt. Diese Gabe ist aber kein Geschenk, sondern sie ist nur ein Teil eines gerechten Rückersatzes, den Italien für den mit der Wegnahme des Kirchenstaates zu Unrecht innegehabten Besitzes leisten mußte; sie ist die Wiedergutmachung eines großen Unrechtes. Der Hl. Vater bedarf für die Regierung der Weltkirche großer Mittel, insbesondere sind es jetzt die Missionen, welche großen Aufwand erfordern. Wir sind in der Missionstätigkeit an einem Wendepunkt angekommen; haben wir nicht Missionäre und Mittel genug, so wird der Katholizismus besonders bei den gewaltigen Anstrengungen der anderen christlichen Religionsgemeinschaften einen Rückschlag erleiden, von welchem er sich nicht mehr in Jahrhunderten erholen wird. Der Hl. Vater hat es in einer seiner Ansprachen selbst ausgesprochen, daß er den Peterspfennig nicht entbehren kann und daß er hofft, daß die Gläubigen ihn nicht im Stiche lassen. Der Dank gegen Gott für den errungenen Sieg, die Liebe zum Hl. Vater muß uns antreiben, daß wir in Zukunft unsern Peterspfennig gerne bezahlen.

Freiburg i. Br., 1. Juni 1929.

Der Vorstand:

Dr. Fridolin Weiß, Prälat und Domkapitular,
 Dr. Hermann Herder, Geheimer Kommerzienrat und Verlagsbuchhändler,
 Albert Seiger, Erzb. Finanzrat.

Unser Rechenschaftsbericht sei abgeschlossen mit dem Glückwunsch an den Hl. Vater zu dessen goldenen Priesterjubiläum und mit einem Worte des Dankes für die Bewilligung eines außerordentlichen Jubiläumsjahres.

Gerne wollen wir für den Hl. Vater beten, daß ihn Gott noch lange erhalten und ihm Kraft geben möge, die Kirche Gottes so erfolgreich wie seither zu führen und zu regieren; gerne wollen wir die geistigen Gnaden und Güter des Jubiläumsjahres zu erlangen suchen. Gewiß haben schon viele Mitglieder das Glück gehabt, bei einer Wallfahrt nach Rom den Hl. Vater zu sehen und seinen Segen zu erlangen; aber auch diejenigen, die durch die Ungunst der Zeit nicht in der Lage sind, zu den Apostelgräbern zu wallfahren, werden in Liebe und Treue des Hl. Vaters gedenken und durch Gewinnung des Jubiläumssablasses sich im religiösen Leben erneuern.

Das Erträgnis des Peterspfennig im abgelaufenen Jahr war 28 685.— RM;
 im Jahre 1927 waren eingegangen 22 000.— RM.
 Es ergibt sich daher ein Mehrertrag von 6 685.— RM.

Damit haben die Katholiken der Erzdiözese und insbesondere die Mitglieder des St. Michaelsvereins den Beweis ihrer Anhänglichkeit und Opferwilligkeit für den Hl. Vater erbracht.

Die Seelsorger mögen den St. Michaelsverein auch in diesem Jahre ihren Pfarrkindern warm empfehlen oder denselben neu einführen und am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus oder am folgenden Sonntage die vorgeschriebene Kirchenkollekte vornehmen. Der St. Michaelsverein, der vom Apostolischen Stuhle gesegnet und empfohlen ist, fordert von seinen Mitgliedern:

1. täglich ein Vater unser, das Ave-Maria und das Glaubensbekenntnis für die Anliegen der Hl. Kirche und des Hl. Vaters,
2. monatlich die Gabe von einigen Pfennigen oder eine jährliche Spende von einer Viertelmark für den Peterspfennig.



Darstellung

der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1928.

Einnahmen:

Kollekten, Mitgliederbeiträge und außerordentliche Zuwendungen M. 29 122.95
 (Die Veröffentlichung der Erträgnisse des Peterspfennigs in den einzelnen Pfarreien erfolgte in der Gesamtübersicht der Kollekten)

Summa der Einnahmen: M. 29 122.95

Ausgaben:

Verwaltungskosten an die Kanzleikasse M. 292.95
 Druckkosten für den Rechenschaftsbericht von 1927 " 145.—
 Ueberweisung an den Hl. Vater " 28 685.—

Summa der Ausgaben: M. 29 122.95

